

Abrundungs- und Klarstellungssatzung

der Großgemeinde St.Kilian über die Festlegung der Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Gemarkung Erlau, Flur 8, Flurstücke 11, 12, 13, 224/14, 225/14 und 226/14 **"Im Zimmersgrund"**

Aufgrund des § 34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.1, S.2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kap. XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl.1,S.885;1122) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat am 15.10.96 und mit Genehmigung der Höheren Bauaufsichtsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Gemarkung Erlau, Flur 8, Flurstücke 11, 12, 13, 224/14, 225/14 und 226/14 **"Im Zimmersgrund"** erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Klarstellung

- (1) Die durch die Satzung erfaßten Grundstücksteile grenzen unmittelbar an das vorhandene Wohngebiet "Im Zimmersgrund". Bei Erschließung des Wohngebietes wurden alle Anschlüsse (Energie, Wasserver- und -entsorgung) für diese Flurstücke mit vorgesehen.
Bei den genannten Flurstücken handelt sich um eine Baulücke.
- (2) Die vorhandene Bebauung besteht ausschließlich aus Wohngebäuden.
Eine Bebauung der genannten Grundstücke fügt sich in diese Umgebung ein und entspricht somit geordneten städtebaulichen Interessen.
- (3) Es können auf den ausgewiesenen Flächen maximal 3 Einfamilienhäuser errichtet werden.

§ 3 Bauweise

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Wohngebäude zugelassen.
- (2) Die Gebäude sind gestalterisch der vorhandenen Bebauung anzupassen.

- (3) Zur Abgrenzung des Wohngebietes zum Außenbereich sind Laubgebüsch oder Laubbäume anzupflanzen.
Die im Hangbereich vorhandenen Gehölze sollten möglichst erhalten bzw. durch Neupflanzungen ersetzt werden.
Die vorgesehenen Pflanzungen sind im Bauantrag zu dokumentieren.

§ 4 Erschließungslast

Die Kosten für die Erschließung werden anteilig den Bauherren in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

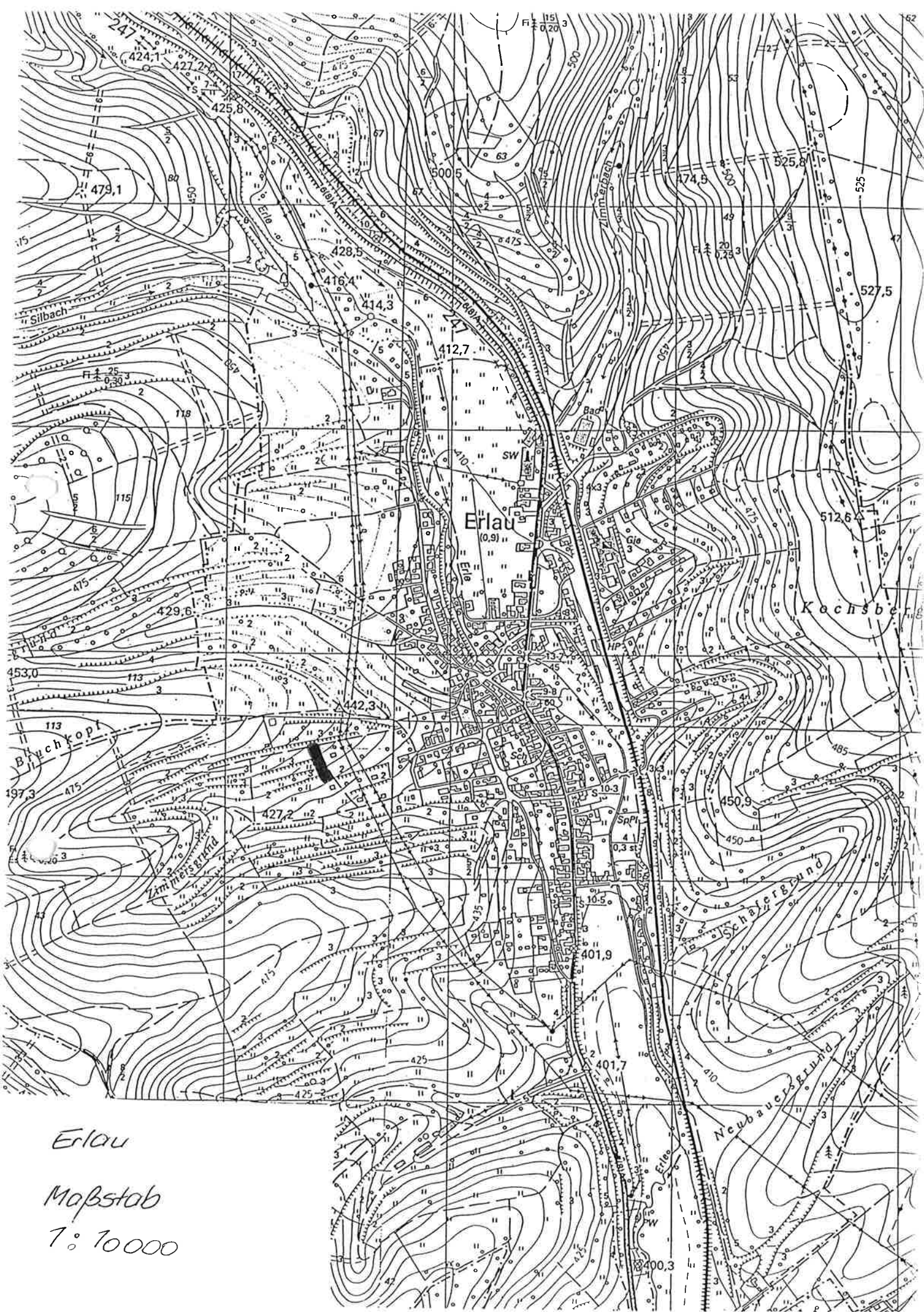
Verfahrensvermerk:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger sind mit Schreiben vom 17.1.96 bzw. 2.4.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Abwägung am 15.10.96 bestätigt. Die Satzung wurde entsprechend der erteilten Hinweise überarbeitet. Beschluß-Nr.: 320/10/1996.
3. Die Genehmigung der Satzung wird auf der Grundlage des § 246 a Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB i.d.F.d. Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93 (BGBl.I S.466) und des § 4 Abs. 2a des Bau-Maßnahmegesetzes i.d.F. vom 28.04.93 (BGBl. I S.622) erteilt. Az.: 210-4628.20-HBN-048-„Im Zimmersgrund“-.
4. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erlau, den 16.01.97


Böttner
Bürgermeister





Erlau




Maßstab

1:10000

Vervielfältigung
verboten.



Erlau Flur 8 Maßstab 1:1500

-  Wohngebäude und Straße vorhanden
-  Grenze der jetzigen Bebauung
-  Geltungsbereich der Satzung

Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 210-4628.20-HBN-049

„Im Zimmergrund“

Weimar, den 14. Jan. 1997



Heinrich